

UFZ-Regelung | IR-17/12 | 24.03.2023

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am UFZ

	freigegeben	In Kraft gesetzt	
	WTR	Geschäftsführung	
Name	Prof. Dr. Katja Bühler	Prof. Dr. Rolf Altenburger	Dr. Sabine König
Datum	19.04.2023	19.04.2023	19.04.2023
Unterschrift			

Dokumentenhistorie

Datum	Version	
18.12.2014	1	Verabschiedung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
02.03.2021	2	Neufassung aufgrund der Aktualisierung der Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (in Kraft seit 1. August 2019, umzusetzen bis 31. Juli 2022).
15.06.2022	2	Rückmeldung zu Neufassung durch die DFG mit Anmerkungen zur weiteren Bearbeitung. Neue Frist für das Inkrafttreten der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ ist der 31. Juli 2023
06.03.2023	3	Überarbeitung der Neufassung aufgrund der Rückmeldung der DFG durch WTR-AG GwP abgeschlossen.
20.03.2023	3	Rückmeldefrist des WTR zu den neu verfassten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ
24.03.2023	3	Übersendung der neu verfassten Regeln an die DFG
24.03.2023	3	Freigabe durch die DFG
19.04.2023	3	Inkraftsetzung der neu verfassten Regeln durch die GF

Inhalt

Präambel	1
Teil A: Gute wissenschaftliche Praxis	2
1. Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens	2
a) Allgemeine Regeln für die wissenschaftliche Praxis umfassen	2
b) Regeln der Kollegialität und Kooperation umfassen (vgl. 2.)	3
c) Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen umfassen (vgl. 7.)	3
d) Regeln für sachgerechte Begutachtungsprozesse umfassen z.B. (vgl. 7.)	4
e) UFZ-spezifische Regeln	4
2. Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Organisationseinheiten	4
3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	5
4. Phasenübergreifende Qualitätssicherung	6
5. Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Primärdaten und Protokollen	6
6. Rechtliche Rahmenbedingungen, Forschungsethik und Nutzungsrechte.....	8
7. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Begutachtungen, Autorschaften und Herausgeberschaften	9
8. Leistungs- und Bewertungskriterien von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern	11
9. Umgang mit Interessenkonflikten.....	11
10. Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene.....	12
11. Ombudspersonen	12
Teil B: Regelungen zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	14
I. Vorprüfung.....	14
II. Förmliche Untersuchung.....	16
1. Besetzung des Untersuchungsausschusses.....	16
2. Befangenheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses	16
3. Verfahrensregelung des Untersuchungsausschusses	16
Anlage 1: Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind	18
Anlage 2: Mögliche Maßnahmen und Konsequenzen im Falle von wissenschaftlichem Fehlverhalten.....	19
1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen	19
2. Akademische Konsequenzen	19
3. Zivilrechtliche Konsequenzen	19
4. Strafrechtliche Konsequenzen	20
5. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/Information der Öffentlichkeit und/oder Presse	20

Präambel

Seit dem Beginn moderner Wissenschaft im 17. Jahrhundert haben sich allgemein anerkannte Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entwickelt. Dazu gehören folgende Maximen:

- Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit bei der Ermittlung und Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte,
- Redlichkeit bei der Zuweisung von Ideen und Ergebnissen zu deren Urhebern,
- die möglichst vollständige Dokumentation und Darstellung zum Zwecke eines offenen wissenschaftlichen Diskurses,
- Nachprüfungen und sachlich begründete Kritik an Ideen, Verfahren und Ergebnissen und
- das Recht auf Irrtum.

Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst wird. Wissenschaftliche Integrität stärkt und fördert das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft. Sie umfasst den respektvollen Umgang miteinander sowie mit an Studien teilnehmenden Personen, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt.

Die hier aufgeführten Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis basieren auf den Empfehlungen und Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)¹ und berücksichtigen dabei die spezifischen Forschungsbedingungen des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung GmbH – UFZ (im Folgenden als UFZ bezeichnet). In der Rahmenleitlinie der Helmholtz-Gemeinschaft zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis sind die grundlegenden Rahmen, gemeinsame Ziele und zentrale Aufgaben festgelegt.

Ziel ist es, am UFZ entsprechende Grundregeln der Sorgfalt und Gewährleistung von Zuverlässigkeit in einem interdisziplinären und von digitalem Wandel geprägten Forschungskontext zu wahren und durch qualitätssichernde Standards zu definieren und zu etablieren (>DFG-Leitlinie 1).

Das UFZ trägt Verantwortung für die Organisation des gesamten Forschungsprozesses und unterstützt die öffentliche Kommunikation von Forschung und Ergebnissen. Untrennbar damit verbunden sind die angemessene individuelle Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.² Es ist für das UFZ von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre von Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu fördern und zu erhalten. Ein reges wissenschaftliches Leben, welches in entsprechenden Arbeitsgruppen stattfindet, ist ein wichtiges Element zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. In Wahrnehmung seiner Verantwortung trifft das UFZ Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten. Dazu dienen auch die Führungs- und Betreuungsleitbilder des UFZ, welche die folgenden UFZ-Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis ergänzen.³ Das UFZ wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

¹ Konkret orientieren sie sich an den DFG -Empfehlungen vom 17. Juni 1998 und deren Aktualisierung vom 03. Juli 2013, sowie dem DFG-Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis", in Kraft seit 1. August 2019. https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/ [geprüft 23.10.2020]. Darüber hinaus wurden Formulierungen aus den Richtlinien der Max-Planck-Gesellschaft von 2009 <https://www.mpg.de/199493/regelnWissPraxis.pdf> und aus den ICMJE-Richtlinien <http://www.icmje.org/recommendations/browse/roles-and-responsibilities/defining-the-role-of-authors-and-contributors.html> übernommen.

² Zum wissenschaftsunterstützenden Personal am UFZ zählen z.B. Laborantinnen und Laboranten, Technikerinnen und Techniker und Ingenieurinnen und Ingenieure in den wissenschaftlichen Departments, aber im Einzelfall auch Beschäftigte in Stäben/Abteilungen (bspw. ZENCO, WKDV, WTT), sofern ein wesentlicher wissenschaftlicher Beitrag geleistet wird.

³ Hierzu gehören das UFZ-Leitbild für Führungskräfte, das UFZ-Leitbild für strukturierte Promovierendenbetreuung, sowie die Regelungen für Promovierende und Betreuende am UFZ.

nachgehen. Hinweisgebende, die einen begründeten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen, erfüllen eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion. Sollte sich nach Klärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Neben den UFZ-Ombudspersonen ist das von der DFG eingesetzte, unabhängige Gremium "Ombudsman für die Wissenschaft"⁴ vertrauenswürdiger Ansprechpartner, welches Beratung und Konfliktvermittlung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer etwaigen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit anbietet. Die zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft⁵ bietet die unabhängige Beratung der Helmholtz-Zentren an, betreut zentrale Aufgaben der Helmholtz-Gemeinschaft im Rahmen der guten wissenschaftlichen Praxis und kann in schwerwiegenden Verdachtsfällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten tätig werden.

Teil A: Gute wissenschaftliche Praxis

Die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis sind für alle in der Forschungsarbeit des UFZ Tätigen verbindlich. Sie werden den Mitarbeitenden von der Geschäftsführung des UFZ bekannt gegeben. Die Geschäftsführung des UFZ verpflichtet die Mitarbeitenden zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht (>DFG-Leitlinie 1). Es wird erwartet, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karrierestufen regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung aktualisieren (>DFG-Leitlinie 2). Das UFZ bietet regelmäßig entsprechende Weiterbildungen an.

1. Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens (> DFG-Leitlinien 1, 2, 4-17)

Über die Beachtung gesetzlicher Regeln auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus sind als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit am UFZ insbesondere die folgenden Regeln zu beachten:

a) Allgemeine Regeln für die wissenschaftliche Praxis umfassen

- Eigenverantwortung für die Verwirklichung der grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens im täglichen Arbeiten und Einstehen für diese Werte (Berufsethos); (>DFG-Leitlinie 2)
- Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Bereitschaft zum offenen kritischen Diskurs als Grundvoraussetzung wissenschaftlicher Arbeit (vgl. 2.);
- Beachtung der Regel des systematischen Skeptizismus: Eigene Ergebnisse und Ergebnisse der eigenen Arbeitsgruppe werden konsequent angezweifelt. Der Test eines wissenschaftlichen Ergebnisses kann seine Reproduzierbarkeit sein. Je überraschender, aber auch je erwünschter ein Ergebnis ist, desto wichtiger ist – soweit mit vertretbarem Aufwand möglich – die unabhängige Wiederholung des Weges zum Ergebnis, bevor es nach außen weitergegeben wird; (>DFG-Leitlinie 2)
- Bewusstmachen stillschweigender axiomatischer Annahmen; Kontrolle eigener Interessen oder Voreingenommenheiten ("confirmation bias"); systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen in Folge der methodisch beschränkten Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes (Übergeneralisierung);
- Sicherung der angemessenen fachwissenschaftlichen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Vermittlung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu einem

⁴ <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>

⁵ <https://www.helmholtz.de/ueber-uns/die-gemeinschaft/gute-wissenschaftliche-praxis/>

frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung (vgl. 3. und 4.); (>DFG-Leitlinien 2 und 4)

- Vorrang von Originalität und Qualität vor Quantität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Einstellungen, Beförderungen, Berufungen und Budgetzuweisungen und entsprechende Ausrichtung von Leistungs- und Bewertungskriterien; (>DFG-Leitlinie 5)
- Klare Rollenverteilung und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens; (>DFG-Leitlinie 8)
- Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands bei der Planung eines Forschungsvorhabens (vgl. 9.); (>DFG-Leitlinie 9)
- Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter;
- Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen und ethischer Grundsätze und Einholung notwendiger Genehmigungen oder Ethikvoten im Rahmen der Vorbereitung eines Forschungsvorhabens bei den zuständigen Behörden oder Gremien; (>DFG-Leitlinie 10, vgl. 6.)
- Anwendung fundierter und nachvollziehbarer Methoden sowie Qualitätssicherung und Etablierung von Standards bei der Entwicklung neuer Methoden; (>DFG-Leitlinie 11)
- Genaue Beachtung allgemeiner sowie disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Bearbeitung, Aufbewahrung und Veröffentlichung von Daten und Erarbeitung von Ergebnissen sowie die nachvollziehbare und vollständige Dokumentation des Forschungsprozesses. (>DFG-Leitlinien 5, 7, 11, 12, 13, 17)

b) Regeln der Kollegialität und Kooperation umfassen (vgl. 2.)

- Keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von anderen; (>DFG-Leitlinie 2)
- Bereitschaft, eigene Fehler und Irrtümer einzugestehen; (>DFG-Leitlinie 2)
- Offenheit gegenüber sachlich begründeter wissenschaftlicher Kritik und Zweifeln von Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeitenden, unabhängig von der hierarchischen Stellung der Beteiligten; (>DFG-Leitlinie 4)
- Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation von Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern.

c) Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen umfassen (vgl. 7.)

- Forschungsergebnisse werden, soweit möglich, in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht (Prinzip der Öffentlichkeit der Forschung). (>DFG-Leitlinie 13)
- Die Entscheidung, Ergebnisse zu veröffentlichen oder darauf zu verzichten, liegt bei den Forschenden unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten der jeweiligen Fachrichtung, aber unbeeinflusst durch Dritte.
- Die unselektierte Dokumentation von Ergebnissen gemäß den jeweiligen disziplinären Konventionen, auch wenn sie Forschungshypothesen nicht stützen. Alle Ergebnisse sollen in den Publikationsprozess mit einfließen, um einer Publikationsverzerrung (publication bias) vorzubeugen. (>DFG-Leitlinie 7, 12)
- Berichtigung von publizierten Irrtümern in angemessener Weise;
- Anerkennung der Beiträge von Mitarbeitenden und Koautorinnen und Koautoren in angemessener Art und Weise; (>DFG-Leitlinie 14)
- Nach Möglichkeit Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse, der gewonnenen Daten sowie der im Rahmen des Forschungsprozesses entwickelten Methoden (einschließlich Software) nach den FAIR-Prinzipien (“Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable”) und unter Beachtung des

Helmholtz Open Science Briefing „Gute (digitale) wissenschaftliche Praxis und Open Science“⁶. (>DFG-Leitlinie 13)

d) Regeln für sachgerechte Begutachtungsprozesse umfassen z.B. (vgl. 7.)

- Prinzipielle Bereitschaft, sich im Sinne der wissenschaftlichen Qualitätskontrolle an Begutachtungsprozessen zu beteiligen;
- Herausgeberinnen und Herausgeber, Editorinnen und Editoren von Fachzeitschriften tragen den Anforderungen an qualitativ hochwertige Wissenschaft durch strenge Begutachtungsverfahren Rechnung.
- Sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung der Arbeiten von Kolleginnen und Kollegen (Manuskripte, Förderanträge sowie Anträge im Rahmen von Beratungs- und Entscheidungsgremien); (>DFG-Leitlinie 16)
- Kein Missbrauch der durch den Begutachtungsprozess gewonnenen Erkenntnisse; (>DFG-Leitlinie 16)
- Verzicht auf Begutachtung bei begründbarer Nicht-Expertise auf dem jeweiligen Fachgebiet.

e) UFZ-spezifische Regeln

- Beachtung der internen Regelungen des UFZ, die mit Aspekten der guten wissenschaftlichen Praxis in Verbindung stehen⁷, z.B. die Richtlinie „Weiterführende Grundsätze zur Unterstützung von Mitarbeitern des UFZ bei der Gründung von Unternehmen“ (vgl. 8.), die Publikationsrichtlinie des UFZ (vgl. 7.), die Leitlinie zu Datenschutz und Informationssicherheit am UFZ oder die Regelung zur Weitergabe von Forschungsergebnissen wie digitalen Daten, Karten, Luftbildern an Interessierte außerhalb des UFZ.

2. Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Organisationseinheiten (>DFG-Leitlinien 3,4)

Die Geschäftsführung des UFZ schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Geschäftsführung des UFZ garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.

Die Führungskräfte der wissenschaftlichen Organisationseinheiten am UFZ tragen die Verantwortung und Sorge dafür, dass Führungsaufgaben, Aufsicht und Aufgaben der Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Sie gewährleisten, dass diese Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden können und den Angehörigen ihrer Organisationseinheit in geeigneter Weise vermittelt werden. Insbesondere sind Führungskräfte verpflichtet, ihren Mitarbeitenden die zur Qualitätssicherung erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen (z.B. Laborbücher, Gerätebücher etc.), sie darin zu schulen und die angemessene Nutzung dieser nachweislich zu prüfen.

Allen Mitarbeitenden einer wissenschaftlichen Organisationseinheit müssen ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sein (>DFG-Leitlinie 8). Die Kooperation in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten

⁶ [Ferguson, L. M., Pampel, H., Bruch, C., Bertelmann, R., Weisweiler, N. L., Schrader, A. C., Messerschmidt, R., Faensen, K.](#) (2020): Gute (digitale) wissenschaftliche Praxis und Open Science: Support und Best Practices zur Umsetzung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, (Helmholtz Open Science Briefing), Potsdam : Helmholtz Open Science Office, 19 p.
<https://doi.org/10.2312/os.helmholtz.012>

⁷ <https://www.ufz.de/index.php?de=36448>; <https://www.ufz.de/index.php?en=36448>

Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies schließt ein adäquates Datenmanagement mit ein (vgl. 5.). Die Leitung einer Organisationseinheit verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Überblick. Wo dies aufgrund der Größe der Einheit oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, sollen Leitungsaufgaben so delegiert werden, dass die jeweilige Führungsspanne überschaubar bleibt.

Zu den Leitungsaufgaben gehört auch, den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie dem wissenschaftsakkessorischen Personal ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung und einen adäquaten Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu gewähren. Sie werden durch zunehmende Selbständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (vgl. 3.) sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Führungskräfte sollten insbesondere mit befristet angestellten Mitarbeitenden regelmäßig, beispielsweise im Rahmen der Jahresgespräche, über ihre Karriereziele und -optionen am UFZ sprechen. Sie sollen ihnen eine aufrichtige Einschätzung ihrer wissenschaftlichen Leistungen mit Blick auf eine erfolgreiche Karriere in der Wissenschaft anbieten und auch die Entwicklung in andere, wissenschaftsnahe Berufsfelder hin thematisieren und ggf. fördern.

Darüber hinaus wird eine individuelle Beratung für die Laufbahn und Karrierewege durch das Career Center angeboten. Weiterbildungsmöglichkeiten für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal werden über die Personalentwicklung angeboten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Bewerbung für die Teilnahme an Mentoring-Programmen.

Bei Personalauswahl und Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und weitere Aspekte der Vielfalt ("Diversity") berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und so angelegt, dass unbewusste Voreingenommenheit ("unconscious bias") vermieden wird.

Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheit als auch auf der Ebene der Geschäftsführung des UFZ zu verhindern.

3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (> DFG-Leitlinien 3, 4)

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis muss besondere Aufmerksamkeit gelten.

In den wissenschaftlichen Organisationseinheiten des UFZ ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und eine primäre Ansprechperson existiert (s. Regelung für Promovierende und Betreuende am UFZ). (>DFG-Leitlinie 4)

Am UFZ ist eine strukturierte Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses etabliert und eingebettet in das Konzept der Graduiertenschule HIGRADE. Promovierende werden am UFZ von einem Promotionskomitee betreut. Der Rahmen für die Betreuung wird in einer Betreuungsvereinbarung festgehalten. Regelmäßige verpflichtende Berichte über den Arbeitsstand dienen der Einsicht in den Fortschritt der Promotion (>DFG-Leitlinie 3). Zum Aufbau von Kompetenzen im Bereich Betreuung bietet das UFZ regelmäßig Weiterbildungen für Betreuende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zum Thema Betreuung an. Zur Ausbildung im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis bietet das UFZ regelmäßig Weiterbildungsmöglichkeiten für Promovierende und Postdocs an und stellt somit sicher, dass die Grundlagen des guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt vermittelt werden (>DFG-Leitlinie 2). Während die Ausbildung von Praktikant*innen sowie Bachelor- und Masterstudierenden zur guten wissenschaftlichen Praxis nicht primär Aufgabe des UFZ sondern der jeweiligen Universitäten ist, soll das Bewusstsein am UFZ, dass in Betreuung

und Lehre bereits Grundsteine zur guten wissenschaftlichen Praxis gelegt werden sollten, geschärft werden.

4. Phasenübergreifende Qualitätssicherung (>DFG-Leitlinie 7)

Die Forschenden am UFZ unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch (> DFG-Leitlinie 2). Das UFZ sichert die Qualität seiner Forschung durch geeignete Rahmenbedingungen und Qualifizierungsangebote.

Die Qualitätssicherung betrifft den gesamten Forschungsprozess von der Konzeption eines Forschungsvorhabens bis zur Publikation (vgl. 7.). Bei der Planung eines Forschungsvorhabens berücksichtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den aktuellen Forschungsstand mittels sorgfältiger Recherchen (>DFG-Leitlinie 9), entwickeln und dokumentieren eine Datenmanagementstrategie (vgl. 5.) für ihre Vorhaben und stellen sicher, dass alle rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen erfüllt sind (vgl. 6.). Von Projektbeginn an sorgen die Projektverantwortlichen für eine klare und angemessene Verteilung der Rollen und Verantwortlichkeiten der Projektbeteiligten (vgl. 9., >DFG-Leitlinie 8).

Im gesamten Forschungsprozess stellen die Forschenden sicher, dass fachspezifische Standards und etablierte Methoden eingehalten werden. Dies gilt beispielsweise für das Kalibrieren von Geräten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern (vgl. 5.). Bei der Analyse müssen (unbewusste) Verzerrungen von Ergebnissen und somit deren (Fehl)Interpretation vermieden werden.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt (vgl. 5.). Treten Fehler zutage, die eine Zurücknahme einer Veröffentlichung nötig machen, wirken die Forschenden schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird.

Die Forschenden prüfen ihr Forschungsvorhaben, ihre Methoden und Ergebnisse unter Gesichtspunkten der Vielfalt, etwa unterschiedlicher kultureller Perspektiven von Forscherinnen und Forschern und hinsichtlich des Geschlechts von Testpersonen und Modellorganismen (>DFG-Leitlinie 9).

Das UFZ nimmt seine Verantwortung zur Qualitätssicherung dadurch wahr, dass es seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen (i.d.R. alle drei Jahre) über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sowie über die Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet. Zudem organisiert das UFZ hierzu bedarfsorientiert geeignete und verpflichtende Fortbildungen. Promovierende werden durch obligatorische Schulungsangebote innerhalb der Graduiertenschule HIGRADE über Regeln guter wissenschaftlicher Praxis informiert. Die Unterrichtung wird dokumentiert.

5. Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Primärdaten und Protokollen (>DFG-Leitlinien 7, 12,13, 15, 17)

Ein essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können. Wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen können nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar dokumentiert sind und eine Nachnutzung gewährleistet ist. Daher müssen alle im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien, Software, der Forschungsprozess sowie alle Ergebnisse in einer für das Fachgebiet geeigneten Form, nachvollziehbar und vollständig dokumentiert werden sowie deren Herkunft kenntlich gemacht werden (>DFG-Leitlinie 7). Diese Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten und Protokollen ist unerlässlich, um die Nachprüfbarkeit, die sachliche Kritik sowie die Nachnutzbarkeit

wissenschaftlicher Ergebnisse zu ermöglichen. Dies gilt für alle wissenschaftlichen Untersuchungen, die Grundlage von Veröffentlichungen, Patenten oder laufenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode persistent und zitierbar dokumentiert (>DFG-Leitlinien 7, 12). Die FAIR-Prinzipien⁸ („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) sollten, sofern dies möglich und zumutbar ist (z.B. mit Blick auf Datenschutz oder Patentanmeldungen), beachtet werden. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Software-Repositorien sowie Blogs in Betracht (> DFG-Leitlinie 15). Des Weiteren steht hierfür das UFZ-Archivierungsportal zur Verfügung (> DFG-Leitlinie 13, vgl. 7.). Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar (> DFG-Leitlinien 12, 17). Das Helmholtz Open Science Büro unterstützt mit seinem Briefing „Gute (digitale) wissenschaftliche Praxis und Open Science: Support und Best Practices zur Umsetzung des DFG-Kodex Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

Die Dokumentation sowie die im Rahmen der Untersuchungen gewonnenen Daten sind für mindestens zehn Jahre lesbar auf geeigneten Trägern aufzubewahren (>DFG-Leitlinie 17). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Personenbezogene Daten, die durch Anonymisierung für die Forschung wertlos würden (z.B. qualitative Sozialforschungsdaten), sind von der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist ausgenommen. Hier gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. 6.). Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

Die Verantwortung für die Regelung und Umsetzung einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Dokumentation und den Erhalt der Lesbarkeit liegt bei der Departmentleitung bzw. der Projektleitung Department übergreifender Projekte. Ausnahmen gelten für personenbezogene Forschungsdaten, die dem Datenschutz unterliegen (s. 6.). Über Zugangsregeln für Dritte für die Nutzung und Wiedernutzung von Daten aus abgelaufenen Projekten entscheiden die Department- oder Projektleitung bzw. im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen) (> DFG-Leitlinie 10). Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Daten insbesondere denen gewährt werden, die sie erhoben haben. Zum Beispiel sollen Personen, die das UFZ verlassen haben, nach Absprache Zugriff auf Daten haben, um beispielsweise Publikationen fertig stellen zu können.

So gilt für den spezifischen Fall der Laborarbeit am UFZ: Allen in Laboren des UFZ tätigen Personen werden Laborbücher mit Inhaltsverzeichnis und durchgehender Seitennummerierung zur Verfügung gestellt. In diesem Buch werden alle Arbeitsschritte, Überlegungen und Beobachtungen zu Experimenten sowie Daten, Ergebnisse und Arbeitsmaterialien verzeichnet, die archiviert werden müssen.

Digitale für die Forschung relevante Daten werden in regelmäßigen Abständen im UFZ-Archivierungsportal gesichert. Das UFZ sichert durch geeignete technische Maßnahmen die Integrität der dort gesicherten Daten über den Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu (>DFG-Leitlinie 17). Die Erfassung und Auswertung digitaler Forschungsdaten⁹ wird durch das Anlegen eines zentralen Verzeichnisses im Laborbuch dokumentiert. Die Führungspersonen der jeweiligen Organisationseinheiten (Departmentleitung bzw. Arbeitsgruppenleitung) geben vor, wie die

⁸ Wilkinson, M. D. et al. (2016). The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. *Scientific data*, 3(1), 1-9. <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>

⁹ Digitalen Forschungsdaten umfassen „alle digital vorliegenden Daten, die während des Forschungsprozesses entstehen oder ihr Ergebnis sind.“ Maxi Kindling, Peter Schirnbacher S. 130: Die digitale Forschungswelt als Gegenstand der Forschung. IWP. 2013. S. 127-136. DOI: 10.1515/iwp-2013-0017.

⁷ Siehe Art. 7 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) sowie § 51 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).

Forschungsdaten in den Laborbüchern zu bezeichnen sind, und überprüfen die Einhaltung dieser Vorgaben regelmäßig.

Die Laborbücher sind zusammen mit den digitalen Forschungsdaten spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der zuständigen Führungsperson zu übergeben.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen, Forschungsethik und Nutzungsrechte (>DFG-Leitlinie 10)

Die verfassungsrechtlich gewährte Forschungsfreiheit entbindet Forschende nicht von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben, ethischer Grundsätze und Verpflichtungen, die sich aus Verträgen mit Dritten, z.B. über die Einräumung von Nutzungsrechten an Forschungsdaten und Forschungsergebnissen, ergeben. Sofern erforderlich, holen Forschende Genehmigungen und Ethikvoten bei den zuständigen Behörden und Gremien ein.

In Wahrnehmung dieser Verantwortung überprüfen die Forschenden ihre Forschungsvorhaben gründlich unter ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten mit Blick auf mögliche Forschungsfolgen, z.B. Missbrauch von Forschungsergebnissen oder Nutzung sicherheitsrelevanter Forschungsergebnisse zu militärischen Zwecken („dual use“). Diese Reflexion der Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt bezieht sich nicht nur auf mögliche Anwendungen und Aneignungen von Ergebnissen, sondern auch auf die Wahl des Forschungsgegenstandes und die Gestaltung des Forschungsprozesses.

Personenbezogene Daten, wie sie am UFZ insbesondere in medizinischen und sozialwissenschaftlichen Studien sowie in bürgerwissenschaftlichen Projekten erhoben werden, stellen Forschende vor eine besondere ethische und rechtliche Verantwortung. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 5 DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit sowie Rechenschaftspflicht) sind zwingend zu beachten.

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben werden, wenn eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gegeben ist. Im Bereich der Medizin-, Sozial- oder bürgerwissenschaftlichen Forschung kommt dafür regelmäßig eine Einwilligung in Betracht (vgl. „informed consent“). Forschende sind daher in der Pflicht, dokumentierte Einwilligungserklärungen ihrer Testpersonen und interviewten Personen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuholen.⁷ Sie haben die Testpersonen und interviewten Personen in verständlicher Art und Weise über den Nutzungszweck, die Art der erhobenen Daten sowie über ihre Rechte (Freiwilligkeit, Widerrufsrecht) zu informieren. Wird eine Einwilligung widerrufen, sind die auf Grundlage der widerrufenen Einwilligung verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen. Von dieser Löschpflicht sind Forschungsdaten ohne Personenbezug (unmittelbar oder mittelbar) nicht betroffen.

Gemäß den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten der DSGVO ist grundsätzlich die Anonymisierung personenbezogener Daten anzustreben. In den Fällen, in denen personenbezogene Daten von Testpersonen und interviewten Personen Forschungsgegenstand sind und diese nicht vollständig anonymisiert werden können (z.B. Experteninterviews, Bewegungsprofile, sozialwissenschaftliche oder ethnografische Beobachtungsdaten), sind der Schutz der personenbezogenen Daten und die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. In jedem Fall sind personenbezogene Daten zu anonymisieren, sobald dies dem Forschungszweck nach möglich ist.

Bei der Datenaufbewahrung sind Identifikationsmerkmale von Testpersonen oder interviewten Personen (z.B. Name, Kontaktdaten etc.) und die erhobenen Forschungsdaten eines Datensatzes getrennt voneinander zu speichern. Hierzu werden die personenbezogenen Daten in der Forschungsdatei durch eine Case-ID ersetzt und gemeinsam mit der Case-ID in einer separaten

Datei gespeichert. Sie dürfen mit den personenbezogenen Daten nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

Stellen sich Fragen im Umgang mit personenbezogenen Daten, sollte der bzw. die zuständige Datenschutzbeauftragte konsultiert werden. Forschende treffen bei Forschungsvorhaben mit Externen, sofern möglich und zumutbar, zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den Forschungsergebnissen.

7. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Begutachtungen, Autorschaften und Herausgeberschaften (>DFG-Leitlinien 13, 14, 15, 16)

Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und die allgemeine Öffentlichkeit. Damit geben Autorinnen und Autoren Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Sofern keine triftigen Gründe dagegen sprechen, bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Veröffentlichungen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse müssen die zugrundeliegenden Ergebnisse, Forschungsdaten und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Der Umgang mit Nichtwissen und Unsicherheiten im Forschungsprozess sollte reflektiert und beschrieben werden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit sollten Autorinnen und Autoren, soweit dies möglich und zumutbar ist, zugehörige Dokumentationen der Daten, Materialien und des Forschungsprozesses zugänglich machen (vgl. 5., Dokumentation nach den FAIR Prinzipien). Eigene und fremde Vorarbeiten bzw. genutzte Daten und Materialien sind vollständig und korrekt nachzuweisen. Bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. diese in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, sollten unangemessen kleinteilige Publikationen vermieden und die Wiederholung bereits publizierter Inhalte weitestgehend beschränkt werden (> DFG-Leitlinie 13). Die Publikationsrichtlinie des UFZ ist bei jeder Veröffentlichung zu beachten. Publizitätsvorschriften einzelner Zuwendungsgeber müssen eingehalten werden.

Die Frage der Autorennennung ist sowohl ein wissenschaftsethisches als auch ein urheberrechtliches Problem. Wer sich unberechtigt eine Urheberschaft anmaßt oder anderen zuweist, handelt rechtswidrig. Wer eine Urheberschaft unberechtigterweise bestreitet, handelt zumindest unethisch. Ein Anliegen der Wissenschaftsethik ist die Zuordnung der wissenschaftlichen Leistung. Das Urheberrecht hingegen schützt bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Allgemeinen nicht den Inhalt als solchen, sondern lediglich die Autorschaft. Alle als Autorinnen und Autoren einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autorinnen und Autoren genannt sein. Autorinnen und Autoren müssen einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben, um in der Öffentlichkeit für einen ihnen zuordenbaren Anteil an dem Publikationsinhalt verantwortlich zeichnen zu können (>DFG-Leitlinie 14). Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Bei Textpublikationen liegt ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag insbesondere dann vor, wenn eine Person in wissenschaftserheblicher Weise an

- a) der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- b) der Erarbeitung, Erzeugung, Erhebung, Aufbereitung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- c) der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen und
- d) am Verfassen des Manuskripts (d.h. Formulierung oder kritische Überarbeitung in einem signifikanten Umfang, d.h. intellektueller Inhalt und keine rein sprachliche Überarbeitung) mitgewirkt hat.

Eine Mitwirkung in wissenschaftserheblicher Weise ist dann gegeben, wenn a), b) oder c) und d) erfüllt sind. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, darf eine Koautorenschaft nicht verweigert werden. Wer sich an a), b), oder c) beteiligt hat, soll auch die Möglichkeit erhalten sich an d) zu beteiligen. Ein wissenschaftserheblicher Beitrag zum Verfassen eines Manuskripts kann in Vorbereitung in einer anderen als der Sprache, in der die Veröffentlichung verfasst ist, erfolgen.

Bei Datenpublikationen liegt ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag vor, wenn eine Person in wissenschaftserheblicher Weise an der Erarbeitung, Erzeugung, Erhebung, Aufbereitung oder Bereitstellung der Daten mitgewirkt hat.

Bei Softwarepublikationen liegt ein genuiner Beitrag vor, wenn eine Person diesen Beitrag nachvollziehbar in dem entsprechenden Software-Repository geleistet hat und dort als Beitragende aufgeführt ist. Personen, die nicht als Beitragende im entsprechenden Software-Repository aufgeführt sind, aber wesentlich zur Entwicklung der Software beigetragen haben, sollen ebenfalls im entsprechenden Software-Repository über darin gegebene Möglichkeiten als Beitragende aufgeführt werden können.

Das Einwerben oder Bereitstellen von Finanzmitteln, die Datenerhebung oder die allgemeine Leitung einer Forschungseinrichtung oder -gruppe begründen für sich genommen noch keine Autorschaft. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte, die die oben genannten Autorschaftskriterien nicht erfüllen, sollte in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement (Danksagung) anerkannt werden.

Die Autorenanreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Koautorinnen und Koautoren sein. Diese Entscheidung ist rechtzeitig zu treffen, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird. Die Gründe für die Autorenanreihung müssen unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets nachvollziehbar sein und diese berücksichtigen. Für die Veröffentlichung von Originalarbeiten haben sich in den letzten Jahren in der Wissenschaftsgemeinschaft, insbesondere in vielen experimentellen Fächern, Konventionen etabliert, die auch dem Außenstehenden erlauben, die Beiträge der Koautorinnen und Koautoren anhand ihrer Platzierung in der Autorenanreihung grob abzuschätzen. Damit dient die Autorenanreihung auch der korrekten Außenwahrnehmung und nicht nur der gerechten Anerkennung der durch Mitarbeit erworbenen Ansprüche von Koautorenschaften. Die Autorinnen und Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Bei einem Autorenkollektiv müssen die herausgehobenen Mitglieder des Autorenkollektivs (z.B. Erst-, Korrespondenz- und Seniorautorinnen oder -autoren, letztere sind in vielen Fachgebieten die Letztautorinnen oder -autoren) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis und die Integrität in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation gemeinsam übernehmen.

Alle Autorinnen und Autoren müssen die Publikation abschließend in der Version genehmigen, die zur Veröffentlichung eingereicht werden soll. Sie müssen Vertrauen in die Integrität der Beiträge ihrer Koautorinnen und Koautoren haben. Autorinnen und Autoren dürfen die Zustimmung zur Publikation nicht ohne hinreichenden Grund verweigern. Eine Verweigerung der Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ist mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen zu begründen. Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Feld – sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft ([>DFG-Leitlinie 15](#)). Ein Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat bzw. offenkundig Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt.

Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können. Die Offenlegung der Finanzierung bzw. der Zuwendungsgeber ist zu beachten, mögliche Interessenkonflikte sind offen zu legen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten prinzipiell bereit sein, sich im Sinne der wissenschaftlichen Qualitätskontrolle an Begutachtungsprozessen zu beteiligen. Publikationsorgane, für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des UFZ begutachtend tätig sind, werden sorgfältig ausgewählt. Ein Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Die Begutachtung von Manuskripten, Förderanträgen sowie Anträgen im Rahmen von Beratungs- und Entscheidungsgremien muss sorgfältig, strikt vertraulich, uneigennützig und unvoreingenommen erfolgen (>DFG-Leitlinie 16). Insbesondere dürfen die durch den Begutachtungsprozess gewonnenen Erkenntnisse nicht missbraucht werden. Gefälligkeitsgutachten sind ausgeschlossen. Sollten Tatsachen bestehen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, so müssen diese offengelegt werden (>DFG-Leitlinie 16). Gegebenenfalls muss nach Klärung von begründeten Zweifeln durch Anzeige und Rücksprache bei den zuständigen Personen sowie tatsächlicher Befangenheit auf die Begutachtung verzichtet werden. Verzicht auf Begutachtung ist bei begründbarer Nicht-Expertise auf dem jeweiligen Fachgebiet geboten. Begutachtungen (Reviews) dürfen nicht ohne vertretbaren Grund verzögert werden. Begutachtungen sollen nachvollziehbare Forschung fördern. Dies kann das Einfordern von Methoden- und Forschungsdatendokumentation, wenn möglich nach den FAIR-Prinzipien, beinhalten.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern oder Editorinnen und Editoren übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen (> DFG-Leitlinie 15). Editorinnen und Editoren von Fachzeitschriften tragen den Anforderungen an qualitativ hochwertige Wissenschaft durch strenge Begutachtungsverfahren Rechnung.

8. Leistungs- und Bewertungskriterien von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (> DFG-Leitlinie 5)

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die in unterschiedlichen Situationen und Karrierestufen erfolgen kann (z.B. bei Einstellung, Entfristung, im Jahresgespräch, etc.), ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung sollen weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie nach qualitativen Maßstäben. Quantitative Indikatoren sollen nur differenziert und reflektiert einfließen. In die Beurteilung fließen neben den disziplinspezifischen Kriterien auch weitere Leistungsdimensionen ein, z.B. Engagement in Lehre und Ausbildung, Einwerbung von Drittmittelprojekten, Wissens- und Technologietransfer, Öffentlichkeitsarbeit, sowie Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Auch die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft soll einfließen.

Soweit angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönlich bedingte Besonderheiten im Karriereweg, z.B. verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten aufgrund familien- oder gesundheitsbedingter Ausfallzeiten und alternative Karrierewege, werden angemessen berücksichtigt (>DFG-Leitlinie 5). Für die Personalauswahl werden am UFZ regelmäßig für Führungskräfte verpflichtende Weiterbildungskurse angeboten und ein Leitfadensystem zur Verfügung gestellt.

9. Umgang mit Interessenkonflikten (>DFG-Leitlinie 8)

Um Interessenkonflikten unter den Forschenden vorzubeugen, sollten die Rollen und die Verantwortlichkeiten aller an einem Forschungsvorhaben Beteiligten von Beginn abgesprochen und klar sein und der Austausch hierzu zwischen den Beteiligten auch während des Forschungsprozesses fortgeführt werden. Rollen und Verantwortlichkeiten werden dabei in geeigneter Weise festgelegt und, wenn nötig, angepasst (>DFG-Leitlinie 8). Um Konflikten aufgrund von Hierarchieverhältnissen vorzubeugen, orientieren sich die Beteiligten an den UFZ-Leitbildern zur Promovierendenbetreuung, guter Führung und der Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit, sowie an den Grundsätzen zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsdaten.

Im Rahmen von Kooperationen mit externen Partnern gibt es Konfliktbereiche, die auf die Kollision wissenschaftlicher Interessen mit politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen zurückzuführen sind, z.B. über die Praxis von Schutzrechtsanmeldungen (Patente) oder die Vertraulichkeit unveröffentlichter Daten. Gutachterliche oder beratende Nebentätigkeiten können ebenfalls zu Konflikten führen. Kooperationen mit privatwirtschaftlich organisierten Partnern müssen daher als gleichberechtigte Partnerschaften gestaltet und praktiziert werden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen nicht den Vorrang vor der Wissenschaftsfreiheit gewinnen. Bei Forschungsprojekten in Kooperation mit externen Partnern sind während der Projektplanung die Nutzungsrechte in Abstimmung mit der Rechtsabteilung des UFZ vertraglich zu regeln.

Zur Vorbeugung von Interessenkonflikten müssen alle an einem Forschungsprojekt beteiligten Personen ihre finanziellen und sonstigen Interessen und Verbindungen gegenüber ihren Vorgesetzten bzw. verantwortlichen Instanzen zu Projektbeginn offenlegen, soweit sie mit ihrer Forschungstätigkeit in Konflikt treten könnten. Zudem ist auf eine strikte personelle Trennung von Leitungsverantwortung am UFZ und der leitenden Tätigkeit in einem Unternehmen (u.a. Ausgründungen, s. UFZ-Richtlinie „Weiterführende Grundsätze zur Unterstützung von Mitarbeitern des UFZ bei der Gründung von Unternehmen“) zu achten.

10. Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene (>DFG-Leitlinie 18)

Ein Problem wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist es, dass Verstöße nicht immer bekannt bzw. von der wissenschaftlichen Gemeinschaft nicht weiter verfolgt werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler scheuen sich oft aus Angst vor Repressalien, Mobbing oder Ausschluss und Isolierung, ihren Verdacht über wissenschaftliches Fehlverhalten kundzutun. Im Gegenzug werden insbesondere jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht selten von Vorgesetzten bei der Äußerung von Verdachtsfällen für wissenschaftliches Fehlverhalten nicht ernst genommen. Dem versucht das UFZ durch diese Regelung entgegenzuwirken. Begründetes Whistleblowing ist keine Denunziation bzw. gruppenschädliches Verhalten, sondern ein notwendiger Schritt angesichts des Verdachts der Verletzung forschungsethischer Prinzipien. Nicht die Whistleblower/Hinweisgebenden, die einen berechtigten Verdacht äußern, schaden den Kolleginnen und Kollegen oder dem UFZ, sondern die Person, die das Fehlverhalten begeht. Whistleblower werden, wie unten beschrieben, in den Verfahren der Vorprüfung und der Untersuchung soweit möglich in ihrer Anonymität geschützt. Besonderes Augenmerk ist auf den Schutz des wissenschaftlichen Nachwuchses zu richten. Hinweisgebenden, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, sollen durch die Anzeige von Fehlverhalten keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen, auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Ebenso sollen Personen, denen wissenschaftliches Fehlverhalten unterstellt wird, geschützt werden - als Grundannahme gilt zunächst die Unschuldsvermutung.

Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten dürfen nur bei begründetem Verdacht erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

Vor der Offenlegung des Namens der hinweisgebenden Person ist diese zu informieren und um Entscheidung zu bitten, ob sie die Anzeige bei der abzusehenden Offenlegung des Namens zurückzieht.

Auch anonyme Hinweise werden überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen übergibt.

11. Ombudspersonen (>DFG-Leitlinie 6)

Als Ansprechpersonen für alle Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie zu wissenschaftlichem Fehlverhalten werden im UFZ mindestens zwei neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudspersonen (wenn möglich jeweils ein Mann und eine Frau) für eine

Amtszeit von vier Jahren von den Mitgliedern des Wissenschaftlich-Technischen Rates (WTR) gewählt. Maximal eine weitere Amtszeit ist möglich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe werden sie von der Geschäftsführung des UFZ anderweitig entlastet (>DFG-Leitlinie 6) und erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz. Ombudspersonen sind in ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie können sich zur Unterstützung an die zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft oder an das DFG Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

a) Wahl

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rates des UFZ, die die Ombudspersonen mit Mehrheitsbeschluss wählen. Passiv wahlberechtigt sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem Anstellungsverhältnis zum UFZ stehen. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Geschäftsführung und Stäbe sowie Departmentleitende sind nicht wählbar, da der Sinn der Ombudsperson im Vorhandensein einer von der Leitung des UFZ unabhängigen Anlaufstelle besteht. Anzustreben ist, Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit unbefristetem Vertrag zu wählen, um ihnen die maximal mögliche Unabhängigkeit zu ermöglichen und gleichzeitig personelle Kontinuität zu gewährleisten. Sie sollen auch keine anderen Funktionen wahrnehmen, die gegebenenfalls zu einem Interessenkonflikt führen könnten, wie beispielsweise eine Mitgliedschaft im Betriebsrat. Die Ombudspersonen sollen ebenso über Leitungserfahrung und Erfahrungen in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses verfügen sowie mit der Durchführung von Forschungsvorhaben – auch im internationalen Zusammenhang – vertraut sein. Zusätzlich ist es wünschenswert, dass die Ombudspersonen aus thematisch möglichst weit voneinander entfernten Departments kommen.

Die gewählte(n) Ombudsperson(en) sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

b) Aufgaben

Die Ombudspersonen haben insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bzw. einem Konflikt aus diesem Grund den Beteiligten als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Sie sollen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beitragen. Bei einem Verdachtsfall werden sie wie in Teil B beschrieben verfahren und eine Vorprüfung durchführen. Zudem sollen die Ombudspersonen die allgemeine Entwicklung beobachten und Problembereiche identifizieren, die zu wissenschaftlichem Fehlverhalten Anlass geben können und Vorschläge z.B. zur Prävention über den WTR an die Geschäftsführung richten. Die Ombudspersonen des UFZ arbeiten im Netzwerk der Ombudspersonen der Helmholtz-Gemeinschaft mit. Aus dem Netzwerk wird eine Ombudsperson als Sprecherin oder Sprecher benannt, die die zentrale Ombudsperson unterstützt und sie bei Terminen vertreten kann.

c) Verschwiegenheitspflicht

Die Ombudspersonen behandeln alle Anfragen und Informationen, die ihnen in den Gesprächen über mögliches Fehlverhalten zur Kenntnis gebracht werden, vertraulich. Sie sind gegenüber der Leitung des UFZ nicht verpflichtet, diese Informationen offen zu legen. Eine Information an die Geschäftsführung und die jeweilige Departmentleitung erfolgt mit dem Bericht der Ombudsperson nach Prüfung des Verdachtsfalls (Vorprüfung), wenn der Vorwurf/Verdacht nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeräumt bzw. der Konflikt nicht gelöst werden konnte. Eine Offenlegung bedingt die Einwilligung der hinweisgebenden Person, sofern der Hinweis nicht anonym gegeben wurde. Kommt es zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens, erfolgt die Information des WTR-Vorstandes, der durch die Geschäftsführung beauftragt wird, einen Untersuchungsausschuss zur förmlichen Untersuchung des Vorwurfs des wissenschaftlichen Fehlverhaltens einzusetzen.

d) Berichtspflicht

Die Ombudspersonen sollen dem WTR und der Geschäftsführung des UFZ über ihre Arbeit einmal jährlich in anonymisierter Form berichten.

Teil B: Regelungen zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (>DFG-Leitlinie 19)

Es gehört zur Wissenschaftsethik und zum Selbstverständnis des am UFZ tätigen wissenschaftlichen Personals, eigenes wissenschaftliches Fehlverhalten und das anderer Beschäftigter nicht zu tolerieren.

Das übliche Vorgehen bei Verdacht auf Fehlverhalten sollte sein, die mögliche Verfehlung in einem direkten, persönlichen Gespräch mit der verursachenden Person anzusprechen und um Klärung und gegebenenfalls Korrektur nachzusuchen oder diese mit Hilfe der üblichen Instrumentarien der Personalführung zu klären.

Sofern eine Lösung über diese Wege nicht möglich ist und ein Verdacht oder Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen eine am UFZ tätige Person (im Folgenden betroffene Person) aufkommt, ist die Ombudsperson zu informieren. Am UFZ steht das im Folgenden beschriebene Untersuchungsverfahren wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Verfügung.

Das Verfahren zur Aufklärung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, ist in zwei Teile untergliedert:

- das Vorprüfungsverfahren
- das förmliche Untersuchungsverfahren.

Versuche, zu einer gütlichen Einigung zu kommen, werden in beiden Verfahren ausdrücklich unterstützt, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

Eine Ombudsperson kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. In diesem Fall wird die jeweils andere Ombudsperson mit dem Vorgang betraut. Wenn auch diese als befangen gilt, kann das Verfahren an die zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft oder an den „Ombudsman für die Wissenschaft“, eingesetzt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), abgegeben werden. Prinzipiell besteht ein Wahlrecht, sich an eine lokale Ombudsperson des UFZ, an die Helmholtz-Ombudsperson oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Das Antragsrecht steht der betroffenen Person, der in ihren Rechten verletzte Person und der Ombudsperson selbst zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zu, allerdings wird ein Fall nicht gleichzeitig von UFZ-Ombudsperson, Helmholtz-Ombudsperson bzw. „Ombudsman für die Wissenschaft“ behandelt.

I. Vorprüfung

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Verhaltenskataloges (Anlage 1) ist eine der Ombudspersonen umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Information kann schriftlich oder mündlich erfolgen; bei mündlicher Information wird die Ombudsperson einen schriftlichen Vermerk aufnehmen. Hinweise können sowohl am UFZ Tätige als auch Externe geben, wenn sie eine am UFZ tätige Person des wissenschaftlichen Fehlverhaltens verdächtigen oder als am UFZ tätige Person selbst verdächtigt werden.
- (2) Die Ombudsperson dokumentiert in geeigneter Weise Sachverhalt, Beweise und den Namen der hinweisgebenden Person und der oder des Betroffenen. Anonyme Informationen sind ebenfalls möglich. Die im Einzelfall angesprochene Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes Fehlverhalten informieren. Dabei sind die Ombudspersonen dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung verpflichtet. Die Ombudspersonen behandeln den Namen der hinweisgebenden Person vertraulich und geben ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Bevor der Name der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird die Person darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie die Anzeige - bei abzusehender Offenlegung des Namens - zurückzieht.

- (3) Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Ombudsperson informiert die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt über den Inhalt des Vorwurfs des wissenschaftlichen Fehlverhaltens und dessen Beweise bzw. den Verfahrensstand. Der betroffenen Person wird Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von maximal zwei Wochen gegeben. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne ihr Einverständnis der betroffenen Person nicht offenbart. Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der gesetzten Frist wird die Ombudsperson weitere Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung durchführen, soweit erforderlich. Sie klärt den Sachverhalt und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive, und im Hinblick auf die Ausräumung der Vorwürfe. Die Ombudsperson kann zur Sachverhaltsaufklärung und mit dem Ziel der Vermittlung in einem Konflikt Gespräche mit den beteiligten Personen und ggf. Beiständen ihrer Wahl führen. So kann z.B. die zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft in schwierigen Fällen in beratender Funktion hinzugezogen werden. In gut begründeten Fällen kann die UFZ-Ombudsperson ein Prüfverfahren an die zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft übergeben, sofern der oder die Hinweisgebende dem zustimmt, beispielsweise bei persönlicher Befangenheit der UFZ-Ombudspersonen, Beteiligung mehrerer Helmholtz-Zentren oder der Leitungsebene des UFZ. Grundsätzlich bleiben bei allen Schritten Vertraulichkeit und Unschuldsvermutung gewahrt.
- a) Sind die weiteren Aufklärungsmaßnahmen und Vermittlungsbemühungen abgeschlossen oder sind solche nicht erforderlich, wird im positiven Falle das Vorverfahren ohne Bericht beendet, soweit sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. die Haltlosigkeit der Vorwürfe erwiesen ist bzw. der Konflikt geschlichtet werden konnte. Der von den Vorwürfen betroffenen sowie der hinweisgebenden Person wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 - b) Hat die Vorprüfung das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten bestätigt, ohne dass zugleich ein Fehlverhalten erwiesen ist, so leitet die Ombudsperson die Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens mit ihrem Bericht an die Geschäftsführung weiter und empfiehlt das Vorverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten.
 - c) Ist aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung ein Fehlverhalten bereits erwiesen, gibt die Ombudsperson mit ihrem Bericht eine Empfehlung für das weitere Vorgehen und schließt das Vorverfahren ab.
- (4) Der abschließende Bericht der Ombudsperson über das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens beinhaltet den Sachverhalt und die Beweismittel sowie das Ergebnis der Vorprüfung mit den tragenden Gründen. Die hinweisgebende Person ist nur dann offen zu legen, wenn sich die betroffene Person ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit bzw. die Motive der hinweisgebenden Person zu prüfen sind. Dieser Bericht wird der Geschäftsführung und der jeweiligen Leitung des wissenschaftlichen Departments sowie auf Verlangen der hinweisgebenden Person schriftlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens bzw. bei gelöstem Konflikt – d.h. auch nach Abschluss der Vorprüfung – sind Angaben über die Verfahrensbeteiligten und die Erkenntnisse der Vorprüfung streng vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich am Verfahren beteiligte Personen mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wenden. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch diese Person(en) umgeht.

- (7) Die Geschäftsführung kann zur Wahrung von arbeitsrechtlichen Fristen alle notwendigen Schritte einleiten und ggf. die fachlich zuständigen Abteilungen sowie den Betriebsrat informieren.

II. Förmliche Untersuchung

Die Geschäftsführung leitet das förmliche Untersuchungsverfahren ein – ggf. nach Beratung mit dem WTR-Vorstand –, indem der WTR-Vorstand beauftragt wird, einen Untersuchungsausschuss mit der förmlichen Untersuchung des Vorwurfs des wissenschaftlichen Fehlverhaltens einzusetzen.

1. Besetzung des Untersuchungsausschusses

- (1) Der Untersuchungsausschuss (UA) besteht aus einem 1. Vorsitz, einer Stellvertretung und mindestens drei beratenden Personen.
- (2) Geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für den 1. Vorsitz und dessen Stellvertretung werden von den WTR-Mitgliedern vorgeschlagen und vom WTR für vier Jahre durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der 1. Vorsitz beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des WTR. Passiv wahlberechtigt sind UFZ-externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (4) Die beratenden Personen werden einzelfallbezogen von dem gewählten 1. Vorsitz zusammen mit dessen Stellvertretung benannt. Sie rekrutieren sich aus dem wissenschaftlichen Bereich des UFZ und sollen möglichst unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen angehören und mit der betroffenen Person nicht unmittelbar zusammen arbeiten.
- (5) Die Mitglieder des UA sollen keine weiteren Funktionen wahrnehmen, die gegebenenfalls zu einem Interessenkonflikt führen könnten, wie beispielsweise Mitgliedschaft im Betriebsrat, in der Geschäftsführung oder Vorgesetzte bzw. Mitarbeitende der betroffenen Person.

2. Befangenheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Der Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied des UA ist an den Ausschuss selbst zu richten, der hierüber in Abwesenheit des der Befangenheit beschuldigten Mitglieds entscheidet.

Wird die Befangenheit festgestellt, ist das befangene Mitglied für diese Untersuchung aus dem Ausschuss auszuschließen. An dessen Stelle tritt im Fall der Befangenheit des 1. Vorsitzes dessen Stellvertretung. Ist eine beratende Person betroffen, ernennt der 1. Vorsitz eine andere geeignete Person.

3. Verfahrensregelung des Untersuchungsausschusses

- (1) Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag zur Untersuchung eines Falles von der Geschäftsführung über den WTR-Vorstand, mit dem Bericht der Ombudsperson über die Vorprüfung. Der UA berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er ist berechtigt, alle für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann er alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Der von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Person ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der

Regel zwei Wochen ab Information durch den UA. Die Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören. Dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen; letzteres gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

- (2) Der Name der hinweisgebenden Person wird nur dann offengelegt, wenn sich die betroffene Person andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der hinweisgebenden Person für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- (3) Der UA ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des UA werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzes.
- (4) Es wird eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens gewährleistet. Es werden die erforderlichen Schritte unternommen, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern.
- (5) Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens trifft der Untersuchungsausschuss eine der folgenden Entscheidungen:
 - a) Das Verfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder als haltlos erwiesen hat.
 - b) Das Verfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der hinweisgebenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.
 - c) Das Verfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt. Der UA kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
 - d) Das Verfahren wird wegen eines erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit einem Abschlussbericht der Geschäftsführung vorgelegt. Der Abschlussbericht beinhaltet den Sachverhalt, die Beweismittel, das Ergebnis und Vorschläge für Maßnahmen (Anlage 2).
- (6) Die Geschäftsführung trifft die abschließende Entscheidung über die einzuleitenden Maßnahmen.
- (7) Die abschließenden, wesentlichen Entscheidungsgründe der Geschäftsführung sind der betroffenen Person, der Leitung der wissenschaftlichen Organisationseinheit, dem WTR-Vorstand und der Ombudsperson, die die Vorprüfung durchgeführt hat, unverzüglich sowie auf ihr Verlangen auch der hinweisgebenden Person schriftlich mitzuteilen.
- (8) Im Falle der Einstellung des Verfahrens nach Absatz 5. a-c ist auf Verlangen der betroffenen Person das Ergebnis zwei Wochen nach der abschließenden Entscheidung und Information der betroffenen Person für jede und jeden einsehbar auszulegen oder im Intranet zu veröffentlichen.

Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, die anerkannten Regeln der Autorschaft verletzt werden, geistiges Eigentum anderer verletzt, oder deren Forschungstätigkeit in anderer Form beeinträchtigt wird. Als eigenes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

Falschangaben

1. das Erfinden von Daten,
2. das Verfälschen von Daten, z.B.
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

Verletzung geistigen Eigentums

4. in Bezug auf von anderen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl), (-> [DFG-Leitlinie 16](#))
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
5. die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

6. die Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Experiments benötigt),
7. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten anderer kann sich beispielsweise ergeben durch:

- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer,
- wissentliche Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Anlage 2: Katalog möglicher Maßnahmen und Konsequenzen im Falle von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen für wissenschaftliches Fehlverhalten ist – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles.

Die Personalabteilung und die Rechtsabteilung stehen für die Beratung zur Verfügung.

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am UFZ ggf. eine betroffene Person Beschäftigter des UFZ ist, dürften zunächst stets arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

- (1) **Abmahnung**
Die – schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende – Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.
- (2) **Kündigung**
Eine Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies für das Arbeitsverhältnis zwischen dem UFZ und einem angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden in der Regel zutreffen.
- (3) **Vertragsauflösung**
Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.
- (4) **Besonderheiten bei beamtenrechtsähnlichen Anstellungsverträgen**
Bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, mit denen das UFZ einen beamtenrechtsähnlichen Anstellungsvertrag abgeschlossen hat, findet das für vergleichbare Hochschullehrer des Bundes geltende Beamtenrecht entsprechende Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten einen Grund darstellt, der nach dem Bundesbeamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen kann und deshalb eine Kündigung dieses Mitarbeitenden rechtfertigt.

2. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nicht vom UFZ selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

- (1) Entzug des Doktorgrades bzw.
- (2) Entzug der Lehrbefugnis.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

- (1) Erteilung eines Hausverbots,
- (2) Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen,

- (3) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- (4) Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,
- (5) Schadensersatzansprüche durch das UFZ oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

4. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt.

Bei Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich die Geschäftsführung zu informieren. Es wird eine Abstimmung empfohlen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

- (1) Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
§ 202a StGB: Ausspähen von Daten
§ 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
- (2) Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
§ 222 StGB: Fahrlässige Tötung
§§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung
- (3) Vermögensdelikte
§ 242 StGB: Diebstahl
§ 246 StGB: Unterschlagung
§ 263 StGB: Betrug
§ 264 StGB: Subventionsbetrug
§ 266 StGB: Untreue
- (4) Urkundenfälschung
§ 267 StGB: Urkundenfälschung
§ 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
- (5) Sachbeschädigung
§ 303 StGB: Sachbeschädigung
§ 303a StGB: Datenveränderung
- (6) Urheberrechtsverletzungen
§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

5. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/Information der Öffentlichkeit und/oder Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf).

Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autoren und beteiligten Herausgeberinnen und Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet das UFZ die ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet das UFZ andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Information von Berufsorganisationen angebracht sein.

Das UFZ kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung seines wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.